



Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

öffentlich

Betreff:
Himmelsstrahler (Skybeamer) / Einheitsexpo

Erstellungsdatum:	16.09.2020
Eingang Büro der SVV:	18.09.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	18.09.2020
Termin der Beantwortung:	09.10.2020
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	13.10.2020

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

So genannte Himmelsstrahler (Skybeamer) und Gebäudeanstrahlungen bringen Zugvögel vom Kurs ab und stellen genehmigungspflichtige Werbeanlagen im Sinne der Landesbauordnung dar.

Durch den geplanten Betrieb von sogenannten „Skybeamern“ bei der Potsdamer Einheitsexpo, ist davon auszugehen, dass die Lichtstrahlen auch in den Luftraum über den Außenbereich der Landeshauptstadt Potsdam hinaus reichen. Wir sehen daher mit dem Einsatz dieser Lichtenanlagen einen Verbotstatbestand des Naturschutzrechts und damit eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit als erfüllt an.

Dazu fragen wir den Oberbürgermeister:

1. Liegt für den Betrieb von „Skybeamern“ Seitens der Bauverwaltung eine Genehmigung vor?

Als technische Geräte bedürfen die „Skybeamer“ keiner Baugenehmigung. In Bezug auf das Licht selbst kann im Einzelfall die Einordnung als Werbeanlage im Sinne des Paragraphen 10 der Brandenburgischen Bauordnung und hieran anknüpfend eine Baugenehmigungspflicht in Betracht kommen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Werbeanlage im baurechtlichen Sinne. Die hier in Rede stehende Lichtenanlage hat keinen Bezug zu einem „Gewerbe“ oder „Beruf“. Sie dient im Übrigen weder der Anpreisung von oder dem Hinweis auf Waren oder (im weitesten Sinne gewerblichen) Dienstleistungen. Ihr fehlt deshalb jegliche gewerbliche Aussage.

2. Falls ja, mit welcher Ausnahmebegründung?

s. Beantwortung Frage 1

3. Geht die Verwaltung generell gegen den Einsatz von „Skybeamern“ und überhöhte Gebäudeanstrahlungen bauordnungsrechtlich vor?

Da diese Anlagen außerhalb von Werbeanlagen baugenehmigungsfrei sind, verlagert der Gesetzgeber das Risiko der Fehleinschätzung von möglichen Belästigungen oder Beeinträchtigungen geschützter Belange auf den Errichter solcher Anlagen.

Da solche Anlagen in der Regel, das heißt unter Beachtung von Paragraph 22 Absatz 1 Nummer 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Paragraph 3 Absatz 1 BImSchG, so zu benutzen sind, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, ist das BImSchG ebenfalls einschlägig. Nach Paragraph 21 Absatz 1 Satz 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) (Zuständigkeit) werden die verhaltensgebundenen Immissionen durch die örtlichen Ordnungsbehörden der Landeshauptstadt Potsdam überwacht, nach Paragraph 21 Absatz 1 Satz 4 LImSchG ist im Übrigen, also für die anlagenbezogenen Immissionen, das Landesamt für Umwelt zuständig. Bei den „Skybeamern“ und Gebäudeanstrahlungen handelt es sich um anlagenbezogene Immissionen.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt